

H-5954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2947/J

1992-05-13

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend wasserrechtliche Bewilligungen der geplanten Ennstal-Bundesstraße B146

Betreffend der Bewilligungspflicht einzelner Baumaßnahmen, insbesondere aber des Baus der Sallaberg Brücke zur Errichtung der Ennstal-Bundesstraße nach § 32 WRG (Naßbaggerung) wurden der betroffenen Bevölkerung vom Landwirtschaftsministerium, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und einer steirischen Landesräatin widersprüchliche Auskünfte gegeben.

Darüber hinaus wird zum Teil eine Bewilligungspflicht der gesamten Trasse nach § 38 WRG wegen Situierung der Trasse im Hochwasserabflußgebiet verneint und eine Einwirkung der Straßenabwässer auf das Grundwasser bagatellisiert, also auch eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG der gesamten Trasse aus diesem Grunde bestritten.

Aufgrund der einschlägigen Gesetze darf mit Baumaßnahmen, die unter Genehmigungsvorbehalt erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Bewilligungen vorliegen. Nicht nur bei diesem Bundesstraßen-Projekt werden die neben der Trassenverordnung noch notwendigen Bewilligungen anderer Behörden bagatellisiert respektive übergangen. Eine Klarstellung der wasserrechtlichen Bewilligungspflichten ist daher nicht nur für diesen konkreten Sachverhalt bei der Ennstal-Bundesstraße, sondern wegen ähnlicher Vorgänge und Fragestellungen, die sich erst aufgrund der zunehmenden Umweltbelastung ergeben, bei allen übrigen Straßenprojekten in Österreich von allgemeiner Bedeutung. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft muß hier eindeutig im Rahmen des WRG zum Schutz des Wassers Stellung beziehen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Widersprüchliche amtliche Auskünfte zur Bewilligungspflicht der Brückenbauten

Mit Schreiben Ihres Ministeriums vom 28.11.1991, 10.830/28-I A10/92, gerichtet an Herrn Dr. Seiser als Obmann des Vereines "Nein zur ennsnahen Transittrasse NETT" wird mitgeteilt, daß das Bewilligungsverfahren hinsichtlich der Brücken (sowohl über die Enns, als auch über die Nebenflüsse) bereits durchgeführt wurde und die Vorhaben auch positiv begutachtet wurden. Eine Entscheidung sei jedoch bisher nicht ergangen, weil die Republik Österreich noch keine Verfügungsgewalt über die betroffenen Grundstücke besitzt.

Diese Mitteilungen stützen sich laut Inhalt des genannten Schreibens auf Mitteilungen der Steiermärkischen Wasserrechtsbehörde.

Dem inhaltlich widersprechend, teilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 8.11.1991, GZ 3-34 St 175-91/33, gerichtet an Herrn Mag. Harald Matz, mit, daß eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die bereits vorgenommenen Bauarbeiten im Bereich der Sallaberg-Ennsbrücke offensichtlich nicht gegeben ist.

Sowohl dem genannten Schreiben Ihres Ministeriums, als auch dem genannten Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung teilweise widersprechend, teilte Frau Landesrätin Waltraud Klasnic dem Steiermärkischen Landtag am 21.1.1992 in Beantwortung einer Anfrage von Abgeordneten folgendes mit:

"Mit den Bauarbeiten wurde bekanntlich bei Stainach mit dem Überführungsprojekt "Sallabergbrücke" begonnen. Im Bereich dieses Bauvorhabens liegen alle erforderlichen Genehmigungen vor, auch wurde die Grundeinlösung schon vor längerer Zeit durchgeführt."

Und weiters:

"Die für die Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen erforderlichen Bewilligungen (wie Eisenbahnrecht, Wasserrecht, Grundablöse) sind im Rahmen der Bauvorbereitung abschnittsweise einzuholen. Für das im Herbst begonnene Bauvorhaben "Sallabergbrücke" liegen selbstverständlich alle erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig vor."

Einem weiterem Schreiben Ihres Ministeriums vom 3.3.1992, M 155/92, gerichtet an Herrn Dipl.Ing. Eric Egerer, entnehmen die unterfertigten Abgeordneten folgendes:

"Eine wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt liegt nicht vor, und es ist mir nicht bekannt, daß eine solche beantragt wurde."

- a) Hat die Wasserrechtsbehörde davon Kenntnis erlangt, daß im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens B146 Ennstal-Bundesstraße im Bereich

Sallaberg im Jahr 1991 ein Bauvorhaben zur Errichtung einer Brücke begonnen wurde, ohne daß die gem. § 38 Abs.1 WRG 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorliegt?

- b) Ist der Wasserrechtsbehörde bekannt, ob im Hinblick auf die im Nahbereich vorgenommene Grundwassernutzung durch die Landgenossenschaft Ennstal (Brunnen) durch die unter Punkt a) genannte Bauführung Einwirkungen auf das Grundwasser erfolgen können?

Beabsichtigt die Wasserrechtsbehörde, falls ihr dies nicht bekannt ist, Untersuchungen zur Klärung dieser Frage zu veranlassen, ggf. welche Untersuchungen?

Ist somit das unter Punkt a) genannte Bauvorhaben unbeschadet der eindeutigen Bewilligungspflicht nach § 38 WRG auch gem. § 32 WRG bewilligungspflichtig?

2. Maßnahmen der Wasserrechtsbehörde wegen des rechtswidrigen Brückenbaus

- a) Hat die Wasserrechtsbehörde im Hinblick auf die unter Punkt 1) genannte Bauführung ohne wasserrechtliche Bewilligung ein Verwaltungsstrafverfahren (§ 137 Abs.2 lit.1 oder Abs.3 lit.g WRG) eingeleitet?
- b) Wenn nicht: Beabsichtigt die Wasserrechtsbehörde die Einleitung eines solchen Verfahrens aufgrund der vorliegenden Mitteilungen?
- c) Wenn nicht: Aus welchen Gründen wurde kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und besteht auch dahingehend keine Absicht?
- d) Welche Möglichkeiten stehen der Wasserrechtsbehörde zur Verfügung, um eine Fortführung der konsenslos begonnenen Bautätigkeit unverzüglich zu unterbinden?

3. Bewilligungspflicht der gesamten Trasse wegen Hochwassers

Betreffend der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 38 WRG ist zu bemerken:

- o Dem genannten Schreiben des Ministeriums vom 28.11.1991 ist zu entnehmen, daß die Untersuchung eines hiefür beauftragten Zivilingenieurbüros ergeben habe, daß die gesamte Trasse mit Ausnahme der Brücken- und Auffahrtsrampe außerhalb des 30jährlichen Hochwasserabflußbereiches liege.
- o Im Schreiben der Zivilingenieure für Bauwesen Dipl.Ing. Zottl/Dipl.Ing. Erber vom 20.10.1989, gerichtet an Herrn Hofrat Dipl.Ing. Frisch (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IIA), wird hingegen ausgeführt:

"Die Höhenlage der Begleitwände der Straßen-Wanne liegt bei diesen Anlageverhältnissen tiefer als der Wasserspiegel eines HQ 25 und stellt somit keine Regulierungs- bzw. Hochwasserschutzmaßnahme dar."

Demgemäß wird auf Seite 1 des Ansuchens der Bundesstraßenverwaltung um wasserrechtliche Bewilligung für das Objekt "wasserdichte Wanne Stainach" (Mai 1990) ausgeführt:

"Die Enns tritt ab dem Hochwasserereignis HQ 25 über die Ufer".

- o Die gesamte Trasse soll aufgrund naturschutzrechtlicher Auflagen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 30 m im Nahbereich des Ennsflusses geführt werden. Die Annahme, daß die gesamte Trasse, so wie sie geplant ist, mit Ausnahme der Brücken und Auffahrtsrampen außerhalb des 30jährlichen Hochwasserabflußbereiches liege, widerspricht - wie immer die Begründung lauten mag - den tatsächlichen Erfahrungen der betroffenen Bewohner. Auch der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz muß genau bekannt sein, daß es in den letzten Jahren wiederholt (zuletzt 1991) zu großräumigen Überflutungen im Bereich des Talbodens der Enns - insbesondere auch im Bereich der geplanten Trasse - gekommen ist.
 - a) Auf welches Gutachten bzw. auf welche Untersuchung (Datum, Urheber, allfällige Geschäftszahl) wird die Aussage im Schreiben vom 18.11.1991 gestützt?
 - b) Wie lautet der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens bzw. welche wesentlichen Ergebnisse brachte die genannte Untersuchung?
- Auf welchen Sachverhaltsbefund stützt sich die gutachterliche Aussage?
- c) Ist die zuständige Wasserrechtsbehörde und das Bundesministerium den von der Bevölkerung und ihrem Rechtsvertreter zugegangenen Hinweisen nachgegangen?
 - d) Wurden die Hochwasserereignisse des Jahres 1991 dabei berücksichtigt?
 - e) Zu welchem Ergebnis kam das Bundesministerium oder die Wasserrechtsbehörde nach dem neuesten Wissensstand *aufgrund sachlich fundierter Befunde und Gutachten*?
 - f) Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 38 Abs.1 WRG 1959 für die gesamte Trasse hingewiesen?

4. Bewilligungspflicht wegen Ableitung von Straßenwässern

Dem genannten Schreiben Ihres Ministeriums vom 28.11.1991 ist weiters zu entnehmen, daß mit Ausnahme der "Wanne Stainach" alle übrigen Straßenwässer großflächig verrieselt werden, sodaß "Geringfügigkeit" anzunehmen sei.

Ist der Wasserrechtsbehörde oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt, mit welcher Streusalzmenge auf der gesamten Trasse pro Saison zu rechnen ist? Ggf. ersuchen die unterfertigten Abgeordneten um Bekanntgabe der Schätzungsgrundlagen.

5. Notwendige hydrogeologische Gesamtbeurteilung

Der Nutzen-Kosten-Untersuchung des SV Dipl.Ing. Dr. Sepp Snizek (Dezember 1986) ist im Punkt 7.4.6 unter dem Titel "Grundwasser" folgendes zu entnehmen:

"Eine geschlossene Darstellung der Grundwasserverhältnisse und des geologischen Aufbaues ist im Rahmen dieser Bearbeitung nicht durchführbar.

Im Gegensatz zum Normalfall eines flußbegleitenden bzw. von diesem beeinflußten Grundwasserstroms treten im mittleren Ennstal quartärgeologisch bedingt Grundwasserstockwerke mit gespanntem Grundwasser in unterschiedlicher Tiefe auf. Als Folge davon bestehen artesische Brunnen. ...

Zwischen dem gespannten Grundwasser und der Enns besteht keine Verbindung. Die vorliegenden Bohrungen im Bereich Trauenfels zeigen jedoch eine Kommunikation des obersten, nicht gespannten Grundwasserhorizontes mit der Enns und stark schwankende Grundwasserspiegel. ...

Die chemischen und bakteriologischen Qualitätsparameter zeigen eine gute Eignung für den menschlichen Genuss. Die Grundwasserreserven sind daher als langfristig zu erhaltende, nicht wiederherstellbare Ressource zu schützen. ...

Eine Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch den Straßenbau muß daher aus Gründen der Unsicherheit von Veränderungsprognosen als problematisch bezeichnet werden. ...

Es wird empfohlen, vor der Entscheidung über eine Trasse ein hydrogeologisches Gutachten zu beauftragen, in dem Grundwasserschutz- und Schongebiete sowie sensible Zonen für bautechnische Maßnahmen abgegrenzt werden können. Die Ergebnisse könnten auch in das örtliche Entwicklungskonzept für Liezen zur weiteren Abgrenzung von Brunnenschutzgebieten übernommen werden."

Das "Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz - Umweltforum" hat in einem offenen Brief vom 8.1.1992 die folgende Beurteilung abgegeben:

"Das Umwelt-Forum weist darauf hin, daß für das Großprojekt Ennstal-Bundesstraße keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, obwohl gewaltige Eingriffe in Grundwasser- und Hochwasserbereiche, der Bau von zehn Brücken und von zwei wasserdichten Unterführungen im Moorboden geplant sind. Hier wird - noch vor Erteilung von Bewilligungen für einzelne Bauwerke - die Prüfung der Gesamtverträglichkeit aus hydrogeologischer Sicht dringend empfohlen! Dies umso mehr, als die im Ennsboden vorhandenen, großen und wertvollen Trinkwasserreserven (die schon heute zur Versorgung der Stadt Liezen genutzt werden) durch das Projekt gefährdet sind."

Einer Stellungnahme der Abteilung VI/13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (6. Einlageblatt zu Zahl 926.146/1-VI/14-90) ist zu entnehmen:

"Nach ho. Ansicht müßte für die gesamte Trasse eine wasserrechtliche Bewilligung bewirkt werden, vor allem deshalb, um späteren Vorwürfen, die Bundesstraßenverwaltung habe durch den Bau eigenmächtig in den Lauf und die Qualität des Grundwassers eingegriffen, entgegentreten zu können. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Haftungsbestimmungen des § 24 Abs.5 BStG verwiesen."

Einer Stellungnahme der Abteilung VI/14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (7. Einlageblatt zu Zl. 926.146/1-VI/14-90) ist sinngemäß zu entnehmen, daß die erforderlichen Wasserrechtsverfahren bereits beantragt worden seien, bezüglich der Tiefgründung der Ennsbrücken - bei welchen allein trinkwasser-relevante Grundwasserhorizonte berührt würden - schon die technische Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorliege und auch ein geologisches Gutachten die bisherigen Annahmen (im vorstehenden Sinn) bestätige.

- a) Hat die Wasserrechtsbehörde die technische Zustimmung für das gesamte Straßenbauprojekt der B146 erteilt, ggf. im Rahmen welcher Verfahren (Geschäftszahlen?) und auf Basis welcher hydrogeologischen Untersuchungen?
- b) Existiert nach Kenntnis der Wasserrechtsbehörde ein hydrogeologisches Gutachten für die gesamte Trasse im Sinne der zitierten Empfehlung des Sachverständigen Dipl.Ing. Snizek? Ggf. wird um Bekanntgabe von Datum, Urheber und wesentlichen Inhalt eines solchen Gutachtens ersucht. (In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, daß die für das Bauvorhaben "Wanne Stainach" angestellten Untersuchungen bereits bekannt sind.)
- c) Sollte ein hydrogeologisches Gutachten für die gesamte Trasse im Sinne des Punktes 2) nach Kenntnis der Wasserrechtsbehörde nicht vorliegen: Ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die bisherige und weitere Bauführung ohne wasserrechtliche Bewilligung der gesamten Trasse trotz der entgegenstehenden Empfehlung des SV Dipl.Ing. Snizek rechtmäßig und vertretbar ggf. aus welchen sachlichen Erwägungen?
- d) Welche Maßnahmen wird die Wasserrechtsbehörde ergreifen, um der Fortführung einer konsenslosen Bauführung zu begegnen?

6. Abschließend

- a) Welche wasserrechtlichen Bewilligungen liegen für die geplante Ennstal-Bundesstraße mit welchem Spruchinhalt zum aktuellen Zeitpunkt vor?
- b) Welche weiteren Bewilligungen wurden noch beantragt?
- c) Welche nach WRG bewilligungspflichtigen Tatbestände können sich - abstrakt besehen - mit einem Bundesstraßenbau insgesamt ergeben?
- d) Wann wird der Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Februar 1977 (Zl. 15.272/05 - I 5/76) betreffend wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte für die Projektierung und den Bau von Bundesstraßen den neuen Verhältnissen (Wasserknappheit) und Erkenntnissen (Schadstoffbelastung der Straßenabwässer, etc.) angepaßt werden?